

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1975

Geschäftszahl

1076/75

Rechtssatz

Die einem nicht zum Zuge gekommenen Bewerber (Bfr) um eine schulfeste Stelle übermittelte "Dekretabschrift" eines anderen Bewerbers, dem die schulfeste Stelle verliehen worden ist, stellt einen Bescheid im Sinne des Art 131 Abs 1 B-VG dar, weil mit dieser Erledigung ein Verwaltungsverfahren abgeschlossen wurde, in dem der Bfr Partei war.